

# RS Vwgh 2021/7/15 Ro 2021/09/0014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

RStDG §209  
RStDG §51 Abs2  
RStDG §51 Abs5  
RStDG §91 Abs1  
RStDG §92  
VwGG §30 Abs2  
VwGG §30b

## Rechtssatz

Stattgebung - Festsetzung der Gesamtbeurteilung nach dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz - Bei zwei aufeinanderfolgenden negativen Gesamtbeurteilungen ist der Richter gemäß § 91 RStDG (hier: iVm § 209 RStDG) aufzufordern, seine Versetzung in den Ruhestand zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist ein (Ruhestandsversetzungs-)Verfahren vor dem Dienstgericht durchzuführen (§ 92 RStDG). Die vom Revisionswerber geltend gemachten unverhältnismäßigen Nachteile eines sofortigen Vollzuges der angefochtenen negativen Gesamtbeurteilung liegen somit auf der Hand, während nach der Aktenlage nicht erkennbar ist, welche zwingende öffentliche Interessen den sofortigen Vollzug gebieten würden. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher stattzugeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021090014.J01

## Im RIS seit

02.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)